

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 02.09.2024

Einladung

**zur Sitzung des Finanzausschusses
am Freitag, dem 13.09.2024, um 08:30 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

am Freitag, dem 13.09.2024, um 08:30 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG **153/2024**

- | | | |
|----------|---|-----------------|
| 3 | Bericht zur Haushaltssituation 2024 und Ausblick | 145/2024 |
| 4 | Förderung über das Kommunalinvestitionsgesetz und Gute Schule 2020 | 148/2024 |
| 5 | Änderung von Gesellschaftsverträgen gem. §108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - Jahresabschluss und Prüfung | 144/2024 |

II. Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andrea Kleene-Erke

Vorsitzende

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 153/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke / Herr Neu Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG	13.09.2024
--	------------

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit Beschluss aus Juli 2011 beauftragte der Kreistag die Verwaltung, die Mittel des Kapitalstocks zur Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf von damals rd. 6,5 Mio. € im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) sowie in einem noch auszuwählenden Wertsicherungsfonds anzulegen.

Im Dezember 2011 informierte die Verwaltung den Finanzausschuss zur Kenntnis, dass als noch auszuwählender Wertsicherungsfonds eine Wertsicherungsanlage der WGZ Bank vorgesehen ist. Im Dezember 2017 beschloss der Kreisausschuss die Verlagerung des Vermögensverwaltungsmandats von der DZ Bank AG (früher WGZ Bank) auf die DZ-Privatbank S. A..

In 2019 wurde die Verwaltung durch den Finanzausschuss beauftragt, eine dritte Vermögensverwaltungsvereinbarung mit der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) abzuschließen. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Ende 2019 geschlossen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 (Vorlage Nr. 138/2022) ist die Kreisverwaltung beauftragt worden, die Fortsetzung der Diversifizierung der Kapitalanlagen durch die Anlage eines vierten Kapitalstocks mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG weiter voranzutreiben. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Anfang 2023 geschlossen.

Für dieses Haushaltsjahr standen insgesamt 5 Mio. € zur Verfügung. Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 08.03.2024 (Vorlage Nr. 020/2024) wurden 2,0 Mio. € in kurzfristige Finanzanlagen investiert. Weitere Zuführung von jeweils 1,5 Mio. € erfolgten in die Vermögensverwaltung der Frankfurter Bankgesellschaft AG sowie der DZ-Privatbank.

Über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen wird jährlich mehrmals im Rahmen des Finanzstatusberichtes in mündlicher sowie in schriftlicher Form berichtet. Wie bereits im Finanzausschuss am 10.03.2023 (Vorlage Nr. 036/2023) berichtet, wird die Verwaltung nun zweimal jährlich im Wechsel die Vertreter der DZ-Privatbank S. A., BW-Bank, Frankfurter Bankgesellschaft und der kwv über den jeweiligen Kapitalstock sowie über aktuelle Kapitalmarktentwicklungen im Finanzausschuss berichten lassen. Darüber hinaus wird gem. § 9 der Anlagenrichtlinie dem Kreistag einmal jährlich die Entwicklung der Vermögensanlagen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung im Februar 2024 nachgekommen, indem sie den Kreistagsmitgliedern Vermögensverzeichnisse und Jahresberichte 2023 zur Verfügung gestellt hat.

Nachdem die Vertreter der Frankfurter Bankgesellschaft AG in der jetzigen Sitzung des Finanzausschusses berichtet haben, werden in der ersten Sitzung des Finanzausschusses 2025 turnusgemäß die Vertreter der kwv Versorgungskasse die Entwicklung der Wertanlagen vorstellen.

Insgesamt stellen sich die Vermögensanlagen des Kreises Warendorf zur Abfederung seiner künftigen Pensionsverpflichtungen nach dem Stand zum 27.08.2024 wie folgt dar:

	kwv Versorgungs- fonds	DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	BW-Bank	Frankfurter Bank- gesellschaft	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023				10,0	
Summe Einzahlungen (bis 31.12.2023)	14,7	10,2	11,5	10,0	46,4
Vermögensstand 31.12.2023	17,1	11,9	11,7	10,5	51,2
Vermögensstand 15.02.2024	17,1	11,9	11,9	10,6	51,5
Vermögensstand 15.04.2024	17,6	12,0	11,9	10,7	52,2
2024 (April)		1,5		1,5	
Summe Einzahlungen (bis April 2024)	14,7	11,7	11,5	11,5	49,4
Vermögensstand 27.08.2024	18,0	13,7	12,3	12,5	56,5

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 145/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht zur Haushaltssituation 2024

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	13.09.2024

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Finanzstatusbericht zum 01.07.2024 liegt als Anlage bei und wird in der Sitzung mündlich erläutert.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 148/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Förderung über das Kommunalinvestitionsgesetz und Gute Schule 2020

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	13.09.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	20.09.2024
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	27.09.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. diverse Produkte des Amtes 23	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. diverse Produkte des Amtes 23	Bez.

Beschlussvorschlag:

1. Die in den Erläuterungen und der Anlage 1 beschriebene Fortschreibung des Konzepts zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ (GS 2020) wird beschlossen.
2. Die in den Erläuterungen und den Anlagen 2 und 3 beschriebene Fortschreibung zur Finanzierung von Maßnahmen über das erste und zweite Kapitel des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes (KInvFG I und II) wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Dem Kreis Warendorf stehen aktuell folgende Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsförderungsgesetz (KInvFG Kapitel I und II), aus dem Programm „Gute Schule 2020 (GS 2020)“ sowie aus dem „DigitalPakt Schule“ zur Verfügung:

„Gute Schule 2020“	7.155.432,00 €
KInvFG I	5.319.862,29 €
KInvFG II	4.685.033,00 €
DigitalPakt Schule	2.773.155,00 €
DigitalPakt Sofortausstattung Schüler	394.803,24 €
DigitalPakt Zusatzprogramm Lehrkräfte	179.000,00 €
DigitalPakt Digitale Ausstattungsoffensive	144.000,00 €
DigitalPakt REACT-EU	100.000,00 €
DigitalPakt Zusatzprogramm IT-Admin	255.413,30 €
<hr/> Summe:	<hr/> 21.006.698,83 €

Über Maßnahmen zur Förderung „Gute Schule 2020“ wurde im Kreistag am 07.07.2017 ein Konzept beschlossen (Vorlage Nr. 280/2017). Am 14.12.2018 wurde das überarbeitete Maßnahmenkonzept vom Kreistag beschlossen (Vorlage Nr. 198/2018). Die Neukonzeption der Förderschulen wurde vom Kreistag am 05.07.2019 (Vorlage Nr. 198/2019) beschlossen. Im Kreistag am 13.12.2019 (Vorlage Nr. 206/2019), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 035/2021), 17.12.2021 (Vorlage Nr. 262/2021), 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und 08.12.2023 (Vorlage 160/2023) wurde die Fortschreibung des Konzeptes mit neuen Maßnahmen beschlossen.

Gleichzeitig wurde am 11.12.2015 (Vorlage Nr. 167/2015), 16.12.2016 (Vorlage Nr. 120/2016), 30.06.2017 (Vorlage Nr. 292/2017), 23.03.2018 (Vorlage Nr. 033/2018), 14.12.2018 (Vorlage Nr. 198/2018), 13.12.2019 (Vorlage Nr. 206/2019), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 035/2021), 17.12.2021 (Vorlage Nr. 262/2021), 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und 08.12.2023 (Vorlage 160/2023) ein Konzept über die Fördermaßnahmen nach dem KInvFG I beschlossen.

Über die Maßnahmen nach dem KInvFG II wurde im Kreistag am 14.12.2018 (198/2018) ein Konzept beschlossen. Am 13.12.2019 (Vorlage Nr. 206/2019), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 035/2021), 17.12.2021 (Vorlage 262/2021), 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und 08.12.2023 (Vorlage 160/2023) wurden vom Kreistag überarbeitete Maßnahmenkonzepte beschlossen.

Die erneute Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel ist aus verschiedenen Gründen erforderlich:

Das Förderkonzept zur Verwendung der Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ ist durch die jeweilige Vertretungskörperschaft (Kreistag) zu beschließen (vgl. § 1 Abs. 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW). Daher bedarf es bei Änderungen eines Kreistags-Beschlusses. Da die Maßnahmen aus den Förderprogrammen im Zusammenhang stehen, werden hier sämtliche Maßnahmen aus KInvFG Kapitel 1 und 2 sowie GS 2020 vorgestellt bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Förderprogramm KInvFG Kapitel 1 ist zum 31.12.2023 beendet worden. Es werden

mit dieser Vorlage die verwendeten Mittel dargestellt und erläutert.

Die Verwendung der Fördermittel ergibt sich aus den Anlagen zur Sitzungsvorlage (**Anlage 1 - 3**).

1. „Gute Schule 2020“ (GS 2020)

Durch dieses Förderprogramm können 100 Prozent der Gesamtkosten finanziert werden. Insgesamt erhält der Kreis Warendorf ein Kreditkontingent von 7.155.432 €. Der Förderzeitraum endete 2020, d. h., dass die Mittel in 2020 vollständig abgerufen wurden. Die Fertigstellung der Maßnahmen kann nach aktuellem Stand bis zu 48 Monate später erfolgen (Vorlage Verwendungsnachweis).

Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden (Vorlage Nr. 280/2017, 198/2018, 098/2019, 206/2019, 035/2021, 262/2021, 176/2022 und 160/2023) und bei denen keine Änderungen vorliegen:

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten
12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT) <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf</i> <i>Maßnahme wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert.</i>	0 €
12.02	Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	141.953,86 €
12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.891,70 €
12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur <i>alle Schulen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	165.951,91 €
12.10	WLAN-Ausbau <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	55.667,17 €
23.01	Sanierung des Sporthallenbodens <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	253.535,31 €
23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D <i>Berufskolleg Beckum, Kettelerstr.</i>	750.000 €
23.07	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	7.356,09 €
23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	150.000 €

23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach	550.000 €
23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) <i>Schulischer Lernort - Teilstandort Warendorf Maßnahme wird fortgeführt mit Eigenmitteln</i>	1.000.000 €
23.35	Kauf und Umbau Paul-Gerhardt-Schule <i>Astrid-Lindgren-Schule in Beckum Maßnahme ist abgeschlossen</i>	2.000.000 €
23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage <i>Berufskolleg Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	30.236,43 €
23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler <i>Berufskolleg Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	7.799,91 €
23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer <i>Berufskolleg Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	7.409,79 €
23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren Berufskolleg Ahlen	17.000 €
23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren Berufskolleg Beckum, Hansaring	27.000 €
23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.	10.000 €
40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0", Planungskosten und Mobiliar <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	87.705,27 €
40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) <i>Berufskolleg Beckum, Kettelerstr. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	1.481,55 €
40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	196.729,47 €
40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung und Lernmittel) <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	56.264,79 €
40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	20.541,22 €
40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) <i>Astrid-Lindgren-Schule Maßnahme wird nicht mehr über Gute Schule 2020</i>	0 €

	<i>finanziert.</i>	
40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	48.448,80 €
Zwischensumme:		5.629.973,27 €

Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen kann der **Anlage 1** zur Vorlage entnommen werden.

Änderungen bei beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten
23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen Berufskolleg Beckum, Hansaring <i>Bisher 1.300.000 €; Maßnahme befindet sich in der Umsetzung</i>	1.148.636,18 €
23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr. (ehemals Berufskolleg Warendorf) <i>Bisher 43.000 €; Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.863,86 €
23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG – 2. OG und KG bis 1. OG) Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach <i>Bisher 345.166,06 €; Maßnahme befindet sich in der Umsetzung</i>	438.935,60 €
Zwischensumme:		1.632.435,64 €

Gesamtsumme:	7.262.408,91 €
---------------------	-----------------------

23.03 Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (Berufskolleg Beckum, Hansaring)

Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Nach Einschätzung des Fachamtes wird nicht das vollständige Budget benötigt. Die Restarbeiten werden im Jahr 2024 durchgeführt. Die Maßnahme wird Ende 2024 abgeschlossen sein.

23.41 Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf)

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Es entstand ein Mehrbedarf von 1.863,86 €.

23.52 Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf)

Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Auf Grund von unvorhergesehenen Problemen während der Ausführung und den Witterungsverhältnissen wird diese Maßnahme teurer als gedacht. Die Restarbeiten werden derzeit ausgeführt, so dass die Maßnahme Ende 2024 abgeschlossen sein wird.

Abgeschlossen wurden nach aktuellem Stand Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. rd. 4.233.131,86 €.

Insgesamt wird durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 um 106.976,91 € überzeichnet. Um die Maßnahmen vollumfänglich fertigzustellen, wurden Eigenmittel des Kreises Warendorf zur Verfügung gestellt.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 1. Kapitel (KInvFG I)

Die Fördermittel werden für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur eingesetzt. Der Kreis Warendorf erhält ein Förderkontingent i. H. v. 5.319.862,29 €. Förderfähig sind maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Förderzeitraum wurde vom Bund erneut verlängert. Aufgrund der Auswirkungen durch die Corona Pandemie und das Hochwasser in NRW und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 hat sich der Bund dazu entschieden, das Förderprogramm nunmehr um weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Maßnahmen wurden bis zum 31.12.2023 vollständig abgenommen und konnten bis spätestens zum 30.06.2024 abgerechnet werden.

Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden (Vorlagen Nr. 167/2015, 120/2016, 292/2017, 033/2018, 198/2018, 206/2019, 035/2021, 262/2021, 176/2022 und 160/2023) und bei denen keine Änderungen vorliegen:

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen <i>Kreishaus Maßnahme ist abgeschlossen</i>	51.290,50 €	46.161,45 €
23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED) <i>Berufskolleg Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	180.580,33 €	162.522,29 €
23.12	Energetische Dachsanierung <i>Kreishaus Maßnahme ist abgeschlossen</i>	459.101,75 €	413.191,57 €
23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	151.505,82 €	136.355,24 €
23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage <i>Kreishaus Maßnahme ist abgeschlossen</i>	1.661.206,69 €	1.494.828,70€
23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung <i>Kreishaus Maßnahme ist abgeschlossen</i>	123.100,16 €	110.790,14 €
23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Straße <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	330.175,67 €	297.158,10 €

23.18	Energetische Sanierung der Fenster <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	366.825,28 €	330.142,75 €
23.19	Energetische Dachsanierung, BA III <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	426.525,28 €	383.872,74 €
23.26	Fenstersanierung (Gl austausch) <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	152.361,48 €	137.125,33 €
23.28	Fenster austausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V <i>Paul-Siegel-Berufskolleg Warendorf,</i> <i>von-Ketteler-Straße</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	410.604,67 €	369.544,20 €
23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude und Nahwärmenetz zur Sporthalle <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf,</i> <i>Siskesbach (ehemals Berufskolleg</i> <i>Warendorf)</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	147.041,49 €	132.337,34 €
23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf,</i> <i>Düsternstraße (ehemals Berufskolleg</i> <i>Warendorf)</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	27.079,85 €	24.371,87 €
23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	129.736,34 €	116.762,72 €
23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung <i>Kreishaus, verschiedene</i> <i>Berufskollegs, Jobcenter</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	263.087,25 €	236.778,53 €
23.44	Austausch Sektionaltore <i>Rettungswachen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	37.648,03 €	33.883,23 €
23.45	Installation einer Gaswärmepumpe <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	97.413,61 €	87.672,25 €
23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	6.000,04 €	5.400,03 €
23.50	Energetische Fenstersanierung <i>Astrid-Lindgren-Schule Beckum</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	180.832,61 €	162.749,35 €
Zwischensumme:		5.202.116,85 €	4.681.647,83 €

Änderungen bei beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik <i>Kreishaus Maßnahme ist abgeschlossen</i>	284.940,32 €	233.277,42 €
23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Straße Maßnahme ist abgeschlossen</i>	149.596,58 €	113.434,92 €
23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik <i>Berufskolleg Ahlen und Schulischer Lernort - Regenbogenschulhaus Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	227.329,70 €	189.839,47 €
23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach (ehemals Berufskolleg Warendorf) Maßnahme ist abgeschlossen</i>	126.882,01 €	101.662,64 €
Zwischensumme:		788.748,61 €	638.214,45€
Gesamtsummen:		5.990.865,46 €	5.319.862,29 €

23.11 Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik im Kreishaus

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 284.940,32 € entstanden. Es konnten Fördermittel in Höhe von 233.277,42 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 24.05.2024 an die Bezirksregierung versendet.

23.20 Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik im Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 149.596,58 € entstanden und es konnten Fördermittel in Höhe von 113.434,92 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 08.04.2024 an die Bezirksregierung versendet.

23.27 Modernisierung der Gebäudeleittechnik (Berufskolleg Ahlen und Regenbogenschulhaus Ahlen)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 227.329,70 € entstanden und es konnten Fördermittel in Höhe von 189.839,46 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 20.12.2023 an die Bezirksregierung versendet.

23.31 Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude und Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 126.882,01 € entstanden und es konnten Fördermittel in Höhe von 101.662,63 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 10.04.2024 an die Bezirksregierung versendet.

Insgesamt wurde durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel vollständig i. H. v. 5.319.862,29 € ausgeschöpft. Insgesamt wurden 5.990.865,46 € verausgabt. Um die Maßnahmen vollumfänglich fertigzustellen, wurden Eigenmittel des Kreises Warendorf zur Verfügung gestellt.

2. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2. Kapitel (KInvFG II)

Das 2. Kapitel des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes soll Investitionen für Sanierung, Umbau, Erweiterung und Ersatzbau von Schulgebäuden finanzieren. Hier steht dem Kreis Warendorf ein Fördervolumen von 4.685.033 € zur Verfügung, mit dem bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gedeckt werden können. Der Förderzeitraum wurde analog zu dem 1. Kapitel um zwei Jahre verlängert und endet in der ersten Jahreshälfte 2026. Maßnahmen, die bis zum 30.06.2026 abgenommen worden sind, können somit noch in der ersten Jahreshälfte 2027 abgerechnet werden.

Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden (Vorlage Nr. 198/2018, 206/2019, 035/2021, 262/2021, 176/2022 und 160/2023) und bei denen keine Änderungen vorliegen:

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	41.016,13 €	36.914,52 €
23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A – C <i>Berufskolleg Beckum, Kettelerstr. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	127.873,37 €	115.086,03 €
23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes <i>Schulischer Lernort – Regenbogenschulhaus Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.603,09 €	40.142,78 €
23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.297,21 €	39.867,49 €
23.49	Erneuerung Elektroverteilungen im Hauptgebäude <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	42.972,37 €	38.675,13 €
	Zwischensummen:	300.762,17 €	270.685,95 €

Änderungen bei beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	4.604.222,63 €	4.136.554,49 €
23.29	Fensteraustausch, BA VI <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	91.527,34 €	82.374,61 €
23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern <i>Paul.-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str. Maßnahme ist abgeschlossen</i>	94.901,05 €	85.410,94 €
23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	45.996,65 €	41.396,98 €
23.51	Aufzugssystem <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach</i>	180.000 €	68.610,00 €
	Zwischensumme:	5.016.647,67 €	4.414.347,02 €

Gesamtsummen:	5.317.409,84 €	4.685.032,99 €
----------------------	-----------------------	-----------------------

23.06 Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 4.604.222,63 € entstanden. Es konnten Fördermittel in Höhe von 4.136.554,49 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 06.03.2024 an die Bezirksregierung versendet.

23.29 Fensteraustausch, Bauabschnitt VI am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 91.527,34 € entstanden. Es konnten Fördermittel in Höhe von 82.374,61 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 16.02.2024 an die Bezirksregierung versendet.

23.47 Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Die Maßnahme wurde Anfang 2024 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 94.901,05 € entstanden. Es konnten Fördermittel in Höhe von 85.410,94 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 16.02.2024 an die Bezirksregierung versendet.

23.48 Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung am Berufskolleg in Beckum (Hansaring)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 45.996,65 € entstanden und es konnten Fördermittel in Höhe von 41.396,99 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 30.01.2024 an die Bezirksregierung versendet.

23.51 Zwei Aufzugssysteme in der Astrid-Lindgren-Schule Warendorf

Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Bisher sind insgesamt Kosten in Höhe von 109.851,40 € entstanden. Es konnten bisher Fördermittel in Höhe von 68.610,00 € abgerufen werden. Da die Fördermittel im Förderprogramm KInvFG II vollständig ausgeschöpft wurden, können hier keine weiteren Fördermittel abgerufen werden. Die Rest-Finanzierung erfolgt mit Eigenmitteln.

Insgesamt wurde durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel vollständig i. H. v. 4.685.033,00 € ausgeschöpft. Insgesamt wurden 5.990.865,46 € verausgabt. Um die Maßnahmen vollumfänglich fertigzustellen, wurden Eigenmittel des Kreises Warendorf zur Verfügung gestellt.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2025

Die Maßnahmen sind bereits in den letzten Haushaltsjahren bzw. im Haushaltsplan 2024 veranschlagt. Alle drei Förderprogramme werden im Jahr 2024 beendet. Die Förderprogramme wurden in ihrer Ausführung ständig einem Controlling von den Fachämtern in Zusammenarbeit mit der Kämmererei unterzogen und folglich kontinuierlich fortgeschrieben.

Anlagen:

Anlage1 - Gute Schule

Anlage2 - KInvFG 1

Anlage3 - KInvFG 2

Gute Schule 2020

Kontingent		7.155.432,00 €		
Fördermaßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten / Förderhöhe 100%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	141.954 €	x
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	44.892 €	x
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	165.952 €	x
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	55.667 €	x
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens BK Ahlen)	253.535 €	x
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.148.636 €	●
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	750.000 €	●
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	7.356 €	x
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	150.000 €	x
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	550.000 €	●
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort WAF	1.000.000 €	x
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule Beckum)	2.000.000 €	x
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.236 €	x
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	7.800 €	x
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer (BK Ahlen)	7.410 €	x
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €	●
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	●
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr.)	44.864 €	x
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	10.000 €	●
	23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	438.936 €	●
	40.01	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"	87.705 €	x
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	x
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	196.729 €	x
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	56.265 €	x
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	20.541 €	x
	40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) (Astrid-Lindgren-Schule)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	48.449 €	x
SUMME Fördermittel:	7.262.408,91 €			
Verfügbare Mittel:	-106.976,91 €			

04

■ ■ Anlage 2

KInvFG I. Kapitel

Kontingent		5.319.862,29 €			
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
		10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule	51.291 €	46.161 €
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED)	180.580 €	162.522 €	x
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus WAF)	284.940 €	233.277 €	x
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus WAF)	459.102 €	413.192 €	x
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	x
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus WAF)	1.661.207 €	1.494.829 €	x
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus WAF)	123.100 €	110.790 €	x
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	330.176 €	297.158 €	x
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus WAF)	366.825 €	330.143 €	x
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus WAF)	426.525 €	383.873 €	x
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	149.597 €	113.435 €	x
	23.26	Fenstersanierung (Glastausch) (BK Ahlen)	152.361 €	137.125 €	x
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Regenbogenschule)	227.330 €	189.839 €	x
	23.28	Fensteraustausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	410.605 €	369.544 €	x
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	147.041 €	132.337 €	x
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	126.882 €	101.663 €	x
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Düsternstraße)	27.080 €	24.372 €	x
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	129.736 €	116.763 €	x
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung	263.087 €	236.779 €	x
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	37.648 €	33.883 €	x
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe am Kreishaus	97.414 €	87.672 €	x
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	6.000 €	5.400 €	x
	23.50	Energetische Fenstersanierung Astrid-Lindgren-Schule Beckum	180.833 €	162.749 €	x
SUMME Fördermittel:	5.319.862,29 €				
Verfügbare Mittel:	-0,00 €				

KInvFG II. Kapitel

Kontingent		4.685.033,00 €			
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	41.016 €	36.915 €	x
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	127.873 €	115.086 €	x
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	4.604.223 €	4.136.554 €	x
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Regenbogenschulhaus Ahlen)	44.603 €	40.143 €	x
	23.29	Fensteraustausch, BA VI (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	91.527 €	82.375 €	x
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	44.297 €	39.867 €	x
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	94.901 €	85.411 €	x
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	45.997 €	41.397 €	x
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	42.972 €	38.675 €	x
	23.51	Zwei Aufzugssysteme (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	180.000 €	68.610 €	●
SUMME Fördermittel:	4.685.033,00 €				
Verfügbare Mittel:	-0,00 €				

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 144/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung von Gesellschaftsverträgen gem. §108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW -
Jahresabschluss und Prüfung

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Tecklenborg	13.09.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	20.09.2024
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	27.09.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zu.
2. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 1**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.

Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH werden beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 1**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

3. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 3**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.

Die Vertreter des Kreises in der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH werden beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 3**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

Erläuterungen:

Das am 05.03.2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Es sieht u. a. erhebliche Vereinfachungen für kleine und mittlere kommunale Unternehmen vor. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die GO NRW sah in ihrer bisher geltenden Fassung vor, dass die Jahresabschlüsse für kommunale Unternehmen und Einrichtungen unabhängig von ihrer tatsächlichen bilanziellen Größe (§ 267 HGB) prinzipiell nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen waren (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO a. F.). Diese Vorgabe war in die Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen aufzunehmen. Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform diese Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für kommunale Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden.

Durch die bisherige Fassung der Gemeindeordnung entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

Die gesetzliche Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für fast alle unmittelbaren und mittelbaren Kreisbeteiligungen in privatrechtlicher Form und deren aktuell geltende Gesellschaftsverträge, in denen die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat. Die Kreisbeteiligungen können dem Beteiligungsbericht 2022 entnommen werden (Sitzungsvorlage Nr. 197/2023).

Daneben ergeben sich für große Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte

Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Bundesregierung hat mit Stand vom 24.07.2024 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt, mit dem u. a. Änderungen im HGB vorgenommen werden sollen. Die Bestimmungen sehen eine gestaffelte Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Inhaltlich ist der Nachhaltigkeitsbericht umfangreich und bedarf zusätzlich einer Prüfung durch die externe Wirtschaftsprüfung. Für das Geschäftsjahr 2025 müssen entsprechend den neuen Regelungen grundsätzlich alle großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung und der Zahl der Arbeitnehmer, einen um einen Nachhaltigkeitsbericht erweiterten Lagebericht mit der Erstellung des Jahresabschlusses in 2026 vorlegen (vgl. § 289 b HGB-E). Sollten folglich die vorliegenden Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen, die die Erstellung des Jahresabschlusses für große Kapitalgesellschaften aufgrund der bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung vorsehen, nicht angepasst werden, sind zusätzlich umfangreiche Lageberichte inkl. Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und zu prüfen (§§ 324 b ff. HGB-E).

Nichtbörsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden.

Bei unveränderten Gesellschaftsverträgen müssten die unmittelbaren und mittelbaren privatrechtlichen Kreisbeteiligungen also dennoch über die aktuelle Berichterstattung im Lagebericht hinaus insbesondere einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen.

Nach einer ersten Größeneinordnung der Kreisbeteiligungen ist lediglich die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) als große Kapitalgesellschaft einzuordnen und damit unabhängig von einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, da zwei der folgenden drei Kriterien des § 267HGB erfüllt werden:

- mehr als 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt,
- Bilanzsumme über 25 Millionen Euro,
- Nettoumsatzerlöse mehr als 50 Millionen Euro.

Die Pflicht zur Berichterstattung würde erstmals im Jahr 2026 für das Prüfungsjahr 2025 bestehen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards wird für die Gesellschaften einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichterstaten, d. h. die Unternehmen müssen Informationen sowohl zu ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt als auch dazu bereitstellen, welche finanziellen Risiken und Chancen soziale und ökologische Fragen für das Unternehmen bergen. Die CSRD sieht außerdem eine verbindliche externe Prüfung der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen vor. Für nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen bestehen darüber hinaus weitere Berichtsanforderungen, die sich aus der europäischen Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU) ergeben. Diese zielt auf die

Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten nach ihrer ökologischen Nachhaltigkeit. Auf Basis sehr umfassender Detailregelwerke müssen Unternehmen ihre Tätigkeiten analysieren und einen Prozess aufbauen, um die Kennzahlen gemäß der Verordnung berichten zu können.

Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde für die Kreisbeteiligungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der die hierfür vorhandenen Personal- und Budgetressourcen überschreiten würde. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro, was deutlich mehr als einer Vollzeitstelle entspricht.

Die Kreisbeteiligungen befürworten eine Änderung der Gesellschaftsverträge, damit die Gesellschaften als kommunales Unternehmen von den gesetzlichen Erleichterungen profitieren können. Insbesondere sollte eine unmittelbar eintretende Berichtspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß EU-Standard aus oben genannten Gründen vermieden werden. Zum aktuellen Zeitpunkt berichten die Unternehmen bereits ausführlich schriftlich und mündlich über nachhaltigkeitsorientiertes Handeln und setzen entsprechende Projekte seit Jahren um. Daher wird der Nachhaltigkeitsaspekt aktuell und zukünftig eine wichtige Größenordnung sein.

Änderung Gesellschaftsvertrag Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Der Kreis Warendorf ist mit 92,00 % unmittelbar an der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Auf- und Ausbau der denkmalgeschützten Hofanlage des ehemaligen Rittergutes Haus Nottbeck zu einer kulturellen Begegnungsstätte mit den Schwerpunkten „Westfälische Literatur“ und „Musiktheater“ sowie Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung. Dies beinhaltet die Vermietung, Verpachtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Museum, Proben-, Aufführungs-, Tagungs- und Ausstellungsraum.

Hauptgrund für die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind die neuen und bereits im Sachverhalt beschriebenen neuen gesetzlichen Erleichterungen des Gemeindefinanzrechts. Des Weiteren erfolgte nun eine zeitgemäße Anpassung an die sonstigen gesetzlichen Regelungen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:

1. Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben

U. a. Änderungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 12), Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 3 Ziffer 4), Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 15 Ziffer 1), Ergänzungen der Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung (§ 10 Ziffer 1 Buchstaben j), l) und m) sowie der Erstellung einer fünfjährigen Finanzplanung (§ 11).

2. Einsatz neuer Medien bei der Einberufung, Abhaltung und Niederschrift von Gremiensitzungen

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann nun schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auch die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, z. B. per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 9 Ziffern 2). Zulässigkeit von hybriden Gesellschafterversammlungen (§ 9 Ziffer 7).

3. Den Nachvollzug des tatsächlichen Verzichts der Einrichtung eines Beirates, deren Einrichtung gem. Satzung seit den Anfangsjahren des Kulturguts möglich ist.

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (**Anlage 2**) entnommen werden.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Änderung Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Der Kreis Warendorf ist alleiniger Gesellschafter der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW).

Gegenstand der GKW ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf. Die GKW tritt in die kulturellen Verpflichtungen des Kreises Warendorf ein, die früher vom Kreis als freiwillige Aufgaben wahrgenommen wurden.

Hauptgrund für die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind die neuen und bereits im Sachverhalt beschriebenen neuen gesetzlichen Vorgaben des Gemeindefinanzrechts. Des Weiteren erfolgte nun eine allgemeine Überarbeitung. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte

1. Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben

U. a. Änderungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 12), Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 2 Ziffer 6), Anpassungen zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung (§ 8 Ziffer 3) sowie Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer (§ 15 Ziffer 1).

2. Einsatz neuer Medien bei der Niederschrift von Gremiensitzungen

Die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, z. B. per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 9 Ziffer 3).

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (**Anlage 3**) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (**Anlage 4**) entnommen werden.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Anlage 3 - Gesellschaftsvertrag GWK

Anlage 4 - Synopse Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der Firma Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma Kulturgut Haus Nottbeck GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Warendorf.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

1. Der Kreis Warendorf hat das denkmalgeschützte ehemalige Rittergut Haus Nottbeck verbunden mit der erbvertraglichen Auflage geerbt, es im Interesse der Heimat- und Kulturpflege in eigener Regie auf Dauer zu erhalten.

Zweck der Gesellschaft ist es, Haus Nottbeck im Sinne dieser Vorgaben der Allgemeinheit als musisch-kulturelle Begegnungsstätte zur Verfügung zu stellen und dadurch Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Bestrebungen, diese Bereiche zu verbinden, zu fördern.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Warendorf, der es zu den in den in § 2 Ziffern 1 und 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Auf- und Ausbau der denkmalgeschützten Hofanlage des ehemaligen Rittergutes Haus Nottbeck zu einer kulturellen Begegnungsstätte mit den Schwerpunkten „Westfälische Literatur“ und „Musiktheater“ sowie Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung.
Dies beinhaltet die Vermietung, Verpachtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Museum, Proben-, Aufführungs-, Tagungs- und Ausstellungsort. In den Schwerpunktbereichen sollen zudem Dokumente in Wort, Bild und Ton gesammelt, erstellt und der Öffentlichkeit präsentiert und zur Verfügung gestellt werden.
2. Eingebunden werden sollen vor allem Vereine, Verbände und Institutionen aus dem gesamten westfälischen Raum und darüber hinaus, die mit dem Gesellschaftszweck zu verbindende Zielsetzungen verfolgen.
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit dem Geschäftszweck zusammenhängen oder diesen fördern.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:

der Kreis Warendorf	46.000,00 DM
der Verein der Freunde und Förderer des	

Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM
der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM
der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM
die Burgbühne Stromberg e. V.	500,00 DM
die Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V..	1.000,00 DM

3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt worden.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

1. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, von Teilen von Geschäftsanteilen, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
2. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.
3. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils errechnet sich das zu gewährende Entgelt ausschließlich nach der Höhe der Stammeinlage. Ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch besteht nicht.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die jeweils Alleinvertretungsvollmacht besitzen.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Vorstehende Regelung der Ziffern 1 und 2 gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
4. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder per E-Mail. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
3. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf oder ein von dem Kreistag des Kreises Warendorf benannter Vertreter. Er bzw. sein Vertreter ist zugleich Repräsentant der Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass sie mindestens mehr als drei Viertel aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist.
Je volle 500 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich vergeben.
6. Die zur Vertretung des Kreises Warendorf bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreises Warendorf gebunden (z. B. Kreistag, Kreisausschuss). Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreises Warendorf haben sie das Amt jederzeit niederzulegen.

7. Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.
9. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns und Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - f) Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen;
 - g) Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 - h) Zustimmung zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan;
 - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - j) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - l) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - m) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben;
 - c) Schenkung und Verzicht auf fällige Ansprüche;
 - d) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten;

- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 11

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Zur Zustimmung erforderlich sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht

1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich - zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.
2. In dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.
3. Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zu Feststellung vorgelegt wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer.
4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss.
5. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
6. Den Gesellschaftern werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.

§ 14

Beendigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft endet bei Wegfall ihres Zwecks oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss zur Beendigung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.
2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftervertrages gleichermaßen angesprochen.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die gültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend zu abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
5. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.

Synopse
Gesellschaftsvertrag der Firma Haus Nottbeck GmbH

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Kulturgut Haus Nottbeck GmbH.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Kreis Warendorf hat das denkmalgeschützte ehemalige Rittergut Haus Nottbeck verbunden mit der erbvertraglichen Auflage geerbt, es im Interesse der Heimat- und Kulturpflege in eigener Regie auf Dauer zu erhalten.</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist es, Haus Nottbeck im Sinne dieser Vorgaben der Allgemeinheit als musisch-kulturelle Begegnungsstätte zur Verfügung zu stellen und dadurch Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Bestrebungen, diese Bereiche zu verbinden, zu fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>4. Es darf niemand durch Ausgabe, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung der der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Warendorf, der zu den in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit</p> <p>5. Bei Auflösung der der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Warendorf, der zu den in den in § 2 Ziffern 1 und 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen																		
<p>den hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>wenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>																		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Auf- und Ausbau der denkmalgeschützten Hofanlage des ehemaligen Rittergutes Haus Nottbeck zu einer kulturellen Begegnungsstätte mit den Schwerpunkten „Westfälische Literatur“ und „Musiktheater“ sowie Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung. Dies beinhaltet die Vermietung, Verpachtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Museum, Proben-, Aufführungs-, Tagungs- und Ausstellungsort. In den Schwerpunktbereichen sollen zudem Dokumente in Wort, Bild und Ton gesammelt, erstellt und der Öffentlichkeit präsentiert und zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2. Eingebunden werden sollen vor allem Vereine, Verbände und Institutionen aus dem gesamten westfälischen Raum und darüber hinaus, die mit dem Gesellschaftszweck zu verbindende Zielsetzungen verfolgen.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit dem Geschäftszweck zusammenhängen oder diesen fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>																		
<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>																		
<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).</p> <p>2. Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>der Kreis Warendorf</td> <td style="text-align: right;">46.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Heimatverein Stromberg e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 DM</td> </tr> <tr> <td>die Burgbühne Stromberg e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 DM</td> </tr> </table>	der Kreis Warendorf	46.000,00 DM	der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM	der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM	der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM	die Burgbühne Stromberg e. V.	500,00 DM	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>2. Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>der Kreis Warendorf</td> <td style="text-align: right;">46.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Heimatverein Stromberg e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 DM</td> </tr> </table>	der Kreis Warendorf	46.000,00 DM	der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM	der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM	der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM
der Kreis Warendorf	46.000,00 DM																		
der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM																		
der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM																		
der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM																		
die Burgbühne Stromberg e. V.	500,00 DM																		
der Kreis Warendorf	46.000,00 DM																		
der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM																		
der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM																		
der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM																		

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>die Musikschule Beckum-Warendorf e. V. 1.000,00 DM</p> <p>3. Die Stammeinlagen sind sofort und in voller Höhe fällig.</p>	<p>die Burgbühne Stromberg e. V. 500,00 DM die Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V. 1.000,00 DM</p> <p>3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht</p> <p>1. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, von Teilen von Geschäftsanteilen, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.</p> <p>2. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.</p> <p>3. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils errechnet sich das zu gewährende Entgelt ausschließlich nach der Höhe der Stammeinlage. Ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafterversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die jeweils Alleinvertretungsvollmacht besitzen. 2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen der einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. 3. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. 	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Vorstehende Regelung der Ziffern 1 und 2 gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort. 4. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.</p> <p>3. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf oder ein vom Kreistag benannter Vertreter. Er bzw. sein Vertreter ist zugleich Repräsentant der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, daß sie mindestens mehr als drei Viertel aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist. Je volle 500 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich vergeben.</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder per E-Mail. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.</p> <p>3. Der Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf oder ein von dem Kreistag des Kreises Warendorf benannter Vertreter. Er bzw. sein Vertreter ist zugleich Repräsentant der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass sie mindestens mehr als drei Viertel aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>6. Die zur Vertretung des Kreises Warendorf bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreises Warendorf gebunden (z. B. Kreistag, Kreisausschuss). Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>6. In dringenden Angelegenheit können Beschlüsse durch Einholen schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied der Gesellschafterversammlung dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>8. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreises Warendorf haben sie das Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>7. Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.</p> <p>8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</p> <p>9. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses b) Verwendung des Bilanzgewinns und Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes c) Wahl des Abschlussprüfers d) Entlastung der Geschäftsführung e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen f) Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen g) Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehn und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Wirtschaftsplanes h) Zustimmung zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</p> <p>j) Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen</p> <p>k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft</p> <p>l) Bestellung des Beirates</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Aufstellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes</p> <p>b) Übernahme neuer Aufgaben</p> <p>c) Schenkung und Verzicht auf fällige Ansprüche</p> <p>d) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten</p>	<p>j) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>l) Bestellung des Beirates Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>m) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beirat</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung bestellt zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der inhaltlich-konzeptionellen Arbeit der Gesellschaft, einen Beirat. Der Beirat soll aus bis zu 15 Personen und Vertretern von Institutionen aus dem Bereich der Kunst und Kultur gebildet werden und ein möglichst breites Spektrum der Kulturschaffenden im westfälischen Raum erfassen. Ihm gehören stets je ein Vertreter der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege, des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreisheimatvereins Beckum-Warendorf, der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften Westfalens und des Vereins der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck an. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Beirates werden aus der Mitte des Beirates gewählt.</p> <p>2. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Amtszeit des Beirates dauert drei Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beirat</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung bestellt zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der inhaltlich-konzeptionellen Arbeit der Gesellschaft, einen Beirat. Der Beirat soll aus bis zu 15 Personen und Vertretern von Institutionen aus dem Bereich der Kunst und Kultur gebildet werden und ein möglichst breites Spektrum der Kulturschaffenden im westfälischen Raum erfassen. Ihm gehören stets je ein Vertreter der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege, des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreisheimatvereins Beckum-Warendorf, der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften Westfalens und des Vereins der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck an. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Beirates werden aus der Mitte des Beirates gewählt.</p> <p>2. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Amtszeit des Beirates dauert drei Jahre.</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>3. Der Beirat tritt einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist von zwei Wochen ordnungsgemäß eingehalten worden ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.</p> <p>4. Über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beratungsfunktion des kulturellen Beirates im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>3. Der Beirat tritt einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist von zwei Wochen ordnungsgemäß eingehalten worden ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.</p> <p>4. Über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beratungsfunktion des kulturellen Beirates im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Zur Zustimmung erforderlich sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, das die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Zur Zustimmung erforderlich sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan sowie die Stellenübersicht. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht</p> <p>1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich - zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>2. In dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>3. Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zu Feststellung vorgelegt</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>3. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>4. Den Gesellschaftern werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer.</p> <p>4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss.</p> <p>5. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>6. Den Gesellschaftern werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung dort zwingend vorgeschrieben ist. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gründungs Aufwand</p> <p>Der gesamte Gründungsaufwand wird vom Gesellschafter Kreis Warendorf getragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gründungs Aufwand</p> <p>Der gesamte Gründungsaufwand wird vom Gesellschafter Kreis Warendorf getragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft endet bei Wegfall Ihres Zwecks oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluß zur Beendigung der Gesell-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft endet bei Wegfall ihres Zwecks oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss zur Beendigung der Ge-</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>schaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden.</p>	<p>sellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Schlußbestimmungen</p> <p>1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die gültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend zu abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p> <p>2. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.</p> <p>2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftervertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die gültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend zu abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p> <p>5. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.</p>

Gesellschaftsvertrag
der
Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Beckum.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf. Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt jedoch nur insoweit, als sie sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern beziehen lässt, die als kulturelle Einrichtungen für die anderen in Satz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stehen.
3. Die Förderung erfolgt sowohl in der Form der Gewährung von finanziellen Zuwendungen als auch durch Beschaffen und Bereitstellen von Mitteln zur Förderung der im vorstehenden Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Vereine sowie durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Die Gesellschaft kann sich an anderen gemeinnützigen anerkannten Gesellschaften beteiligen, die gleiche Zwecke verfolgen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Vereinsmitgliedschaft in gemeinnützig anerkannten Vereinen zu erwerben, deren Vereinszwecke den Gesellschaftszwecken gleichkommen.
6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend—Euro).
2. Das Stammkapital wird von dem Kreis Warendorf als alleinigem Gesellschafter übernommen.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschaft wird vertreten:
 - a) wenn ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen;
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam handelnd oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Kreisfinanzausschusses sowie der Landrat oder einer von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises Warendorf. Der Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben. Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses des Kreises Warendorf gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übt der Vorsitzende des Kreisfinanzausschusses aus; die Stellvertretung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Kreisfinanzausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihnen beteiligen. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.
2. Für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Kreisfinanzausschusses.
3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kreisfinanzausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Vertreter des Gesellschafters dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Wahl des Abschlussprüfers,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Änderungen des Gesellschaftervertrages,
- e) die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen,
- f) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- g) die Übernahme von Darlehen und von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie jeweils mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- h) die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
- i) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- j) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
- k) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft in Organen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 11

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Sie ist dem Gesellschafter Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht

1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich - zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.
2. Im Lagebericht- sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist - ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.
3. Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zu Feststellung vorgelegt wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer.
4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.

6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
7. Dem Kreis Warendorf stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

§ 13

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit Veröffentlichungen zwingend vorgeschrieben sind. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kreises Warendorf.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

1. Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses dann aufgelöst, wenn über den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
3. An den Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Wertes der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist, soweit es das eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.
2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle

Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftervertrages gleichermaßen angesprochen.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Kreis Warendorf alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
4. Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Synopse
Gesellschaftsvertrag der Firma Gemeinnützige Gesellschaft zur
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>§ 1 Firma, Sitz</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz</p>
<p>1. Die Gesellschaft führt den Namen: „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Beckum.</p>	<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma: „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“.</p>
<p>§ 2 Gesellschaftszweck</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft</p>
<p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".</p> <p>2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf i.S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStG. Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt jedoch nur insoweit, als sie sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern beziehen lässt, die als kulturelle Einrichtungen für die anderen in Satz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Die Förderung erfolgt sowohl in der Form der Gewährung von finanziellen Zuwendungen als auch durch Beschaffen und Bereitstellen von Mitteln zur Förderung der in Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Vereine sowie durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann sich an anderen gemeinnützig anerkannten Gesellschaften beteiligen, die gleiche Zwecke verfolgen.</p> <p>5. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Vereinsmitgliedschaft in gemeinnützig anerkannten Vereinen zu erwerben, deren Vereinszweck dem Gesellschaftszweck gleichkommt.</p>	<p>2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf i.S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStG. Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt jedoch nur insoweit, als sie sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern beziehen lässt, die als kulturelle Einrichtungen für die anderen in Satz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Die Förderung erfolgt sowohl in der Form der Gewährung von finanziellen Zuwendungen als auch durch Beschaffen und Bereitstellen von Mitteln zur Förderung der im vorstehenden Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Vereine sowie durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend - Euro). 2. Das Stammkapital wird vom Kreis Warendorf als alleinigem Gesellschafter übernommen. 3. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen; sie ist mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend - Euro). 2. Das Stammkapital wird von dem Kreis Warendorf als alleinigen Gesellschafter übernommen. 3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.
<p style="text-align: center;">§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. 2. Die Gesellschaft wird vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a) wenn ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen; 	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam handelnd oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern allein Vertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Kreisfinanzausschusses. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses des Kreises Warendorf gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übt der Vorsitzende des Kreisfinanzausschusses aus; die Stellvertretung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses.</p> <p>5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p> <p>3. Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Kreisfinanzausschusses sowie der Landrat oder einer von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises Warendorf. Der Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben. Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses des Kreises Warendorf gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder per Telefax</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihnen beteiligen.</p> <p>2. Für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Kreisfinanzausschusses.</p> <p>3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Vertreter des Gesellschafters dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen.</p>	<p>erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Kreisfinanzausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihnen beteiligen. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.</p> <p>3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kreisfinanzausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Vertreter des Gesellschafters dem Inhalt des binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, b) die Wahl des Abschlussprüfers, c) die Entlastung der Geschäftsführung, d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, e) die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, f) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, g) die Übernahme von Darlehen und von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie jeweils mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, h) die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft; i) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, j) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, k) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft in Organen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen. 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. 2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. 3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Sie ist dem Gesellschafter Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen. 4. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und unter Beachtung des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetzes geprüft. 2. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich – zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. 2. Im Lagebericht, soweit dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. 3. Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zur Feststellung vorgelegt wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer.

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>3. Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.</p> <p>4. Dem Kreis Warendorf stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.</p>	<p>4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.</p> <p>6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>7. Dem Kreis Warendorf stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit Veröffentlichungen zwingend vorgeschrieben sind. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation</p> <p>1. Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation</p> <p>2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>3. An den Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es das eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>3. An den Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es das eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.</p> <p>2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Kreis Warendorf alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>